

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.**Bundesgesetz**

vom 1922

über

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

I. § 1 hat zu lauten:

„Als ausschließliche Bundesausgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, die Tantiemenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit

er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Bunzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe, die Maß- und Freischurzgebühren (Maß- und Freischurzgebührengesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212).“

II. § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

„Die folgenden Abgaben werden als gemeinschaftliche (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) in den Jahren 1923 bis 1926 in der nachstehenden Weise zwischen dem Bunde und den Ländern geteilt: Von dem Ertrage der Einkommensteuer, der nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer, der besonderen Erwerbsteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben gebührt dem Bunde und den Ländern je die Hälfte, von jenem der Branntweinabgabe, der Biersteuer und Weinsteuer gebühren dem Bunde 70, den Ländern 30 vom Hundert, von jenem der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren, sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen dem Bunde 20 vom Hundert, den Ländern 80 vom Hundert, vom Ertrage der Holzausfuhrabgabe gebühren dem Bunde $62\frac{2}{3}$, der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern $33\frac{1}{3}$ vom Hundert. Die Bestimmungen über die Aufteilung in den Jahren 1921 und 1922 enthält § 3.“

III. § 2, Absatz 3, erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Holzausfuhrabgabe ist, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anders vereinbart wird, das Verhältnis der nutzbaren Waldfläche maßgebend.“

IV. § 3, Absatz 2, hat zu lauten:

„Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteil an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Erhöhung der Bundesgetränkeabgaben auf Branntwein, Bier und Wein und, wenn dieser Zeitpunkt nicht auf einen Monatsersten fällt, vom Beginne des nächstfolgenden Kalendermonats an, erhöht sich der Anteil der Länder am Ertrage der Branntweinabgabe, der

Biersteuer und der Weinsteuern auf je 30 vom Hundert; vom 15. März 1922 an gebühren als Anteil am Ertrage der Holzausfuhrabgabe der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden sinngemäße Anwendung."

§ 3, Absatz 6, hat zu lauten:

"Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Ferner dürfen vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Abgabenteilungsnovelle keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen."

V. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"⁽³⁾ Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft."

Artikel 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Wien, 21. Juli 1922.

Dr. Karl Renner,
Obmann.

Dr. Alfred Gürtler,
Berichterstatter.

Entschliebung.

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, neuerlich Verhandlungen mit den Ländern einzuleiten, um für die Berechnung der Länderanteile an der Holzausfuhrabgabe einen Schlüssel zu finden, der in Zukunft die Aufteilung nicht nur nach dem Ausmaße der nutzbaren Waldbläche, sondern auch nach dem Anteil an der Ausfuhr vornimmt."